

Dieselfahrverbot

Als Dieselfahrverbot werden Fahrverbote für Dieselfahrzeuge bezeichnet, deren Motoren einer bestimmten Schadstoffgruppe unterfallen. Mit den Verboten wird der Schutz vor einer gesundheitsgefährdenden Belastung durch Stickoxide beabsichtigt. Im Jahr 2018 wurden so in mehreren deutschen Städten Fahrverbote erlassen.



Im Jahr 2018 wurden in mehreren deutschen Städten Fahrverbote erlassen.

Fahrverbote in deutschen Städten

In Mainz wird nach dem Urteil des Verwaltungsgerichts vom 24.10.2018 zum 01.09.2019 ein Dieselfahrverbot beschlossen, wenn der Mittelwert für Stickstoffdioxid in den ersten sechs Monaten des Jahres über dem Grenzwert liegt. Fahrverbote müssen bis April 2019 in den Luftreinhalteplan aufgenommen werden. Geklagt hatte in diesem Verfahren die Deutsche Umwelthilfe (DUH).

In Darmstadt hat sich das Land Hessen mit der DUH und dem ökologischen Verkehrsclub Deutschland (VCD) durch einen Vergleich geeinigt. Dabei wurden Fahrverbote für Dieselfahrzeuge bis Euronorm 5 und Benziner bis Euronorm 2 ausgehandelt. Hiernach gelten die Fahrverbote ab dem 01.06.2019 auf der Hugelstrae am Citytunnel sowie der Heinrichstrae. Zudem sollen Fahrspuren

Dieselfahrverbot -
Seite 1

reduziert werden. Darüber hinaus werde das Maßnahmenpaket verschärft, sollte die Stickstoffdioxid-Belastung im zweiten Halbjahr 2019 nicht unter den EU-Grenzwert sinken.

Für Wiesbaden wurde bislang hingegen noch keine Entscheidung getroffen.

In Köln und auch in Bonn müssen nach der Entscheidung des Verwaltungsgerichtes Köln vom 8.11.2018 ab dem 01.04.2019 Fahrverbote für Fahrzeuge eingeführt werden, welche die vorgeschriebenen Euro-Normen nicht erfüllen. Anlass für das Fahrverbot waren hier Messungen, nach welchen die Grenzwerte an zahlreichen Stellen teils deutlich überschritten wurden.

Auch in anderen deutschen Großstädten wie Berlin, Hamburg, Essen und in Gelsenkirchen wurden Dieselfahrverbote angeordnet. Zudem haben die zuständigen Gerichte in den Städten München, Düsseldorf, Aachen und Frankfurt/ Main die Landesregierungen angewiesen, Fahrverbote zu prüfen.

Ausnahmen zu den Fahrverboten

Es besteht Einigkeit darüber, dass es Ausnahmen zu den Fahrverboten geben wird, zum Teil gibt es hierzu auch schon konkrete Aussagen (so z.B. in Hamburg, Gelsenkirchen und Essen). Denn bei den Verboten gilt es stets den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit einzuhalten.

Daher wird es mit hoher Wahrscheinlichkeit Ausnahmen für Anwohner, Schwerbehinderte oder Gewerbetreibende geben. Diese Ausnahmen können entweder durch Zusatzzeichen oder Allgemeinverfügung gewährt werden.

Wenn Sie über diese Zwecke hinaus eine Ausnahme benötigen, können Sie sich aber auch direkt an die zuständige Straßenverkehrsbehörde der betroffenen Kommune wenden, um eine Ausnahmegenehmigung zu beantragen.



Haben Sie noch Fragen? Wir helfen Ihnen gerne! Ihre Rechtsabteilung der Handwerkskammer Koblenz, Telefon 0261/398-205, recht@hwk-koblenz.de